

Schuldig oder nicht schuldig? Glücksspielsucht aus psychiatrisch- forensischer Sicht

**Dr. med. Jochen Brack / Arzt für Psychiatrie u.
Forensische Psychiatrie u. Suchtmedizin**

**Institut Forensische Psychiatrie
Suchtmedizin und Sozialtherapie**

Diagnose

Diagnostische Kriterien für Pathologisches Spielen nach dem DSM – IV – TR :

312.31 Pathologisches Glücksspielen = Andauerndes und wiederkehrendes, fehlangepasstes Spielverhalten, was sich in mindestens fünf der folgenden Merkmale ausdrückt:

1. Starke Eingenommenheit vom Glücksspiel (z. B. starke gedankliche Beschäftigung mit Geldbeschaffung)
2. Steigerung der Einsätze, um gewünschte Erregung zu erreichen
3. wiederholte erfolglose Versuche, das Spiel zu kontrollieren, einzuschränken oder aufzugeben
4. Unruhe und Gereiztheit beim Versuch, das Spiel einzuschränken oder aufzugeben
5. Spielen, um Problemen oder negativen Stimmungen zu entkommen
6. Wiederaufnahme des Glücksspielens nach Geldverlusten
7. Lügen gegenüber Dritten, um das Ausmaß der Spielproblematik zu vertuschen
8. illegale Handlungen zur Finanzierung des Spielens (wird evt. im DSM-5 gestrichen)
9. Gefährdung oder Verlust wichtiger Beziehungen, von Arbeitsplatz und Zukunftschancen
10. Hoffnung auf Bereitstellung von Geld durch Dritte

Diagnostische Kriterien für Pathologisches Spielen (F63.0) nach der ICD-10:

Bisher diagnostiziert unter „Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle“. Wird in der ICD - 11 vermutlich als einzige Verhaltenssucht unter Sucht aufgenommen werden.

Definition bisher:

„Die Störung besteht in häufigem und wiederholtem episodenhaften Glücksspiel, das die Lebensführung des betroffenen Patienten beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt.“

Die ICD-10 grenzt zusätzlich ab zu:

- gewohnheitsmäßigem Spielen (Z 72.8)
- exzessivem Spielen manischer Patienten (F 30.-)
- Spielen bei dissozialer Persönlichkeitsstörung (F 60.2)

ICD 10

- Spielsucht = Impulskontrollstörung
- heterogene „Restkategorie“ zusammen mit Pyromanie, Kleptomanie und Trichotillomanie
- Andere Autoren sehen die Spielsucht als Zwangsstörung („Angst vermeidender Modus“) bzw. in einem Spektrum zwischen Impulsivitäts- und Zwangsstörung.
- Kritik: weder biologische Befunde noch Ergebnisse der vergleichenden Suchtforschung finden Berücksichtigung

Nichtstoffgebundene Abhängigkeit

- **Pathologische Spielen weist deutliche Parallelen zu einer nicht stoffgebundenen Suchterkrankung auf**
- **übermächtiger Wunsch/Drang, besser Zwang spielen zu müssen und den Kontrollverlust bezüglich der Beendigung des Spielens**
- **wiederholte Handlungen des Spielens ohne vernünftige Motivation, die im Allgemeinen die Interessen der betroffenen Person und anderer Menschen schädigen, unkontrollierbarer Impulse.**
- **Vom Spielen beherrscht und Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte**
- **hohe Schulden und lügen und betrügen, um an Geld zu kommen, um weiter spielen zu können oder um zunächst die Bezahlung von Schulden vornehmen zu können.**
- **Verstärkung in belastenden Lebenssituationen.**

Diagnose

- beharrliches, wiederholtes Spielen, welches anhält und sich trotz negativer sozialer Konsequenzen steigert.
- Spielen wird zum zentralen Lebensinhalt, hinzu treten Kommunikationslosigkeit, Konfliktvermeidung und emotionale gedankliche Einengung auf das Spielen
- Absorbierung durch das Glücksspiel zu Lasten der familiären, beruflichen und anderen Interessen
- Abgleiten in die soziale Isolation

Diagnose

- Persönlichkeit durch das Spielen zunehmend besetzt worden ist im Sinne eines Persönlichkeitswandels im Zeitraum des pathologischen Spielens.
- Im Rahmen dieses psychopathologischen Zustandsbildes gelang es nicht mehr dem Drang oder besser Zwang zum weiteren Spielen etwas entgegenzusetzen
- bezogen auf das pathologische Spielen keine Steuerungsfähigkeit mehr vorhanden bezogen auf das Beschaffen von weiteren Geldmitteln, um Spielen zu können bzw. um Schuldenlöcher vorübergehend zu stopfen

Schuldfähigkeit

BGH (Bundesgerichtshof)

- Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet Spielsucht an sich keine die Schuldfähigkeit erheblich einschränkende oder gar ausschließende krankhafte seelische Störung oder schwere andere seelische Abartigkeit.
- Führt die Spielsucht beim Täter allerdings zu schwerwiegenden psychischen Veränderungen in der Persönlichkeit, die in ihrem Schweregrad mit einer krankhaften seelischen Störung gleichzusetzen sind, kann dies eine solch erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Täters mit sich ziehen. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit kann dabei nur bejaht werden, wenn die begangene Straftat den Zweck hatte, dem Täter die Fortsetzung des Spielens zu ermöglichen.

BGH, Urteil BGH 1 StR 424 18 vom 13.03.2019

- In schweren Fällen der Spielsucht können psychische Defekte und Persönlichkeitsveränderungen auftreten, die eine ähnliche Struktur und Schwere wie bei den stoffgebundenen Suchterkrankungen aufweisen.
- Wie bei der Substanzabhängigkeit kann deshalb auch bei Spielsucht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit angenommen werden, wenn diese zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt oder der Täter bei den Beschaffungstaten unter starken Entzugserscheinungen gelitten hat.

Kategorien des § 20 StGB

Krankhafte seelische Störung	Tiefgreifende Bewusstseins- störung	Schwach -sinn	Schwere andere seelische Abartigkeit
Psychosen	Psychogene Reaktionen	Oligo- phrenien	Persönlichkeits- störungen
Affektive Psychosen			Störungen der Sexualpräferenz
Alkohol-/BtM- Abhängigkeit			<i>?Posttraumatische Belastungsstörung</i>
Störungen nach Hirnschäden			

2-stufiges Verfahren

- **Liegt eine psychiatrische Erkrankung/Störung vor, zum Tatzeitpunkt/en? Mit welchen der juristischen Kategorien ist diese psychiatrische Diagnose in Übereinstimmung zu bringen?**
- **Hat die psychische Erkrankung/Störung Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit?**

Unterbringungen in der Forensik

- Unterbringung im Massregelvollzug gemäß § 64 StGB (Entziehungsanstalt) nicht möglich
- Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus (Forensik) gemäß § 63 StGB möglich